

qu'indique et explique le message.

Je ne veux pas vous infliger la lecture du commentaire des dispositions de cette convention mais je voudrais rappeler très brièvement que la Suisse est mise, en l'occurrence, sur le même pied que la République fédérale d'Allemagne, la Belgique et la France, qui ont déjà conclu des conventions semblables avec le Canada. Cette convention suit, dans sa structure, le modèle de l'OCDE en s'écartant sur divers points de la pratique conventionnelle, comme je l'ai dit tout à l'heure. C'est ainsi qu'il a fallu accorder au Canada un impôt à la source de 15 pour cent pour les intérêts, les pensions et les rentes privées, et un impôt de 10 pour cent sur les redevances de licences. La convention comprend également une disposition sur l'échange d'informations.

La Suisse a dû adopter une attitude conciliante en la matière au risque de ne pas pouvoir conclure cette convention, tant il est vrai que pour se marier, il faut être deux. Les concessions que la Suisse a accordées ne doivent pas nous empêcher d'approuver la convention, vu l'importance qu'elle revêt pour l'économie suisse et en particulier à cause des avantages qu'elle procure par rapport à une situation sans convention. Dès lors, au nom de la commission unanime, je vous invite à entrer en matière et à approuver la convention qui vous est soumise.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen -- Adopté

Einziger Artikel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Article unique

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen -- Adopté

Gesamtabstimmung -- Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat -- Au Conseil fédéral

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

La séance est levée à 11 h 45

Achte Sitzung -- Huitième séance

Dienstag, 14. Dezember 1976, Nachmittag

Mardi 14 décembre 1976, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

76.429

Interpellation Guntern. Katastrophe von Seveso Catastrophe de Seveso

Wortlaut der Interpellation vom 20. September 1976

Der Giftunfall in Seveso hat erneut gezeigt, dass die industrielle Tätigkeit sehr hohe Risiken in sich trägt. Sie muss daher ein entsprechend höheres Mass an Vorsichts- und Schutzmassnahmen beachten. Im Zusammenhang mit dem TCDD-Unfall vom 10. Juli 1976 in Seveso stellen sich für die Schweiz folgende Fragen:

1. a. Welche Vorkehren bestehen, um das Entweichen von hochgiftigem Stoff in Form von Aerosol oder Gas zu verhüten?
- b. Wie würde derartigen Ereignissen begegnet?
2. Sind die in der Schweiz bestehenden Vorschriften und Massnahmen genügend, um Giftunfälle zu verhindern? Sind weitere Massnahmen zu treffen?
3. Was unternimmt die Schweiz im Falle von Seveso?

Texte de l'interpellation du 20 septembre 1976

L'accident provoqué à Seveso par des produits toxiques a montré une fois de plus que l'activité industrielle comporte de très grands risques. Elle doit donc être régie par des mesures assurant une meilleure protection. En rapport avec l'accident que le TCDD a provoqué à Seveso le 10 juillet 1976, les questions suivantes se posent à notre pays:

1. a. Quelles sont les mesures prises pour empêcher que des matières extrêmement toxiques ne s'échappent sous forme d'aérosols ou de gaz?
- b. Quelles dispositions prendrait-on pour faire face à de tels événements?
2. Les mesures et les prescriptions applicables en Suisse sont-elles suffisantes pour prévenir de tels accidents? Y a-t-il lieu de prendre encore d'autres mesures?
3. Qu'entreprend la Suisse dans le cas de Seveso?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Amstad, Dillier, Hoffmann, Kündig, Vincenz, Weber (6)

Guntern: Am 10. Juli 1976 schlug sich auf Teilen von vier oberitalienischen Gemeinden – u. a. der Gemeinde Seveso – eine Wolke giftiger Chemikalien nieder, die aus einem Betriebsgebäude der chemischen Fabrik ICMESA entwichen war. Das Unglück ereignete sich bei der Herstellung von Trichlorphenol. Der Vorgang soll ausgelöst worden sein, weil bei einem Reaktionskessel eine Sicherung durchbrach und Teile des Reaktionsgemisches ausgestossen wurden. Bei der Fehlreaktion hatte sich der hochgiftige Stoff Dioxin (TCDD) gebildet. Dieser Katastrophe folgte eine grosse Unsicherheit in bezug auf die zu ergreifenden Massnahmen. In einer ersten Phase ging man nicht von der Annahme aus, dass sich beim Betriebsunfall Dioxin gebildet haben könnte; denn die chemische Fabrik ICMESA stellte – entgegen den in der letzten Zeit verbreite-

ten Meldungen einer italienischen Boulevardzeitung – in Seveso nicht das hochgiftige Dioxin als Kampfstoff für die NATO her, sondern chemische Basisprodukte, die einen gewissen Grad von Toxizität aufweisen, wie Trichlorphenol, das in der Schweiz als Giftstoff gleich eingestuft ist wie Zitronensäure, Essigsäure, Nagellackentferner, fotografische Entwickler, Fixierlösungen und Autofrostschutzmittel. Erst aufgrund späterer Analysen kam dann die Befürchtung auf, dass sich Dioxin gebildet hatte, dies weil TCDD in minimalsten Spuren im Trichlorphenol immer enthalten ist.

Eine tiefe Unsicherheit entstand vor allem dadurch, dass niemand in der Lage war, genau zu sagen, welche Konsequenzen das Uebel hat. So traten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Sperrgebietes auf. Die betroffenen Gemeinden verlangten Abgrenzungen, aus denen hervorgehen sollte, welche Gebiete wegen der festgestellten Verseuchung vielleicht für Jahre brachgelegt werden müssen und wie die nichtkontaminierte Zone verläuft, in die die Einwohner umzusiedeln wären. Die anfängliche Einteilung der Zone wurde ständig erweitert. Die weiteren Untersuchungen ergaben, dass eine Zone A sehr stark (rund 115 Hektaren) und eine Zone B schwächer (rund 249 Hektaren) betroffen worden ist.

Aber nicht nur die Abgrenzung des Gebietes, sondern vor allem auch die Beseitigung der Unfallfolgen bereitet grosse Schwierigkeiten. Zuerst wollte man die verseuchten Kulturen verbrennen, eine genau zu berechnende Erdschicht abtragen und durch neue Humuslagen ersetzen. Dann wurde herausgefunden, dass eine aus Olivenöl und Wasser bestehende Emulsion das Dioxin zu vernichten vermöge. Es handelt sich dabei um ein Präparat, das über das Gelände versprüht werden muss, so dass sich auf der Oberfläche des Bodens eine zarte Schicht bildet, in welcher der Giftstoff gelöst wird. In diesem Zustand erfolgt der Abbau unter Ultraviolettrahmen spontan, unter Sonnenlicht in wenigen Tagen. In der Folge sind solche Versuche durchgeführt worden. Sie sollen einen beschränkten Erfolg aufgezeigt haben. Die Unfallfolgen selber werden aber noch auf Jahre hinaus fortbestehen. Gerade vor fünf Tagen ist gemeldet worden, dass das Dioxin in der Gefahrenzone A erst in 14 Jahren soweit abgebaut sein wird, dass es sich im Boden nicht mehr nachweisen lassen wird. In der weniger betroffenen Zone B muss mit einer Eliminationszeit von sieben Jahren gerechnet werden. Nach Ansicht von amerikanischen und britischen Experten stellt das Abtragen der verseuchten Erdschicht nach wie vor das beste Entgiftungsverfahren dar.

Das Unglück von Seveso hat in seinen Auswirkungen zahlreiche Familien in der betroffenen Gemeinde und in ihrer unmittelbaren Umgebung schwer getroffen. 24 Menschen, meistens Kinder, die vergiftet wurden, mussten hospitalisiert werden. 28 weitere Personen sollen im Monat Oktober erkrankt sein. Zahlreiche Familien mussten aus der Gefahrenzone evakuiert werden. Sie leben in Pensionen und Gaststätten. Wegen Angst vor Ansteckung werden sie von den Mitmenschen gemieden. Sie kennen auch das Problem der schwangeren Frauen; rund 400 Frauen ist die Erlaubnis erteilt worden, ihre Frucht abzutreiben. 170 Arbeiter und Angestellte der ICMESA haben nach der Katastrophe den Arbeitsplatz verloren. Ihren Lohn haben sie nur bis zum 30. Oktober 1976 erhalten. Wie es weitergeht, weiss man nicht. Mehr als 50 Bauernhöfe mussten die Arbeit einstellen, weil die Felder verseucht wurden. Der dadurch entstehende Sachschaden soll Millionen von Franken betragen. 3000 Tiere sind durch die Vergiftung umgekommen, 75 000 wurden geschlachtet.

So ist es nicht verwunderlich, dass in den Schrecken des Unfalls sich unweigerlich kritische und auch polemische Töne mischten. Den italienischen Gesundheitsbehörden wurde in Protestversammlungen und Resolutionen das Dulden eines derart umweltfeindlichen Industriebetriebes und das zu lange Zögern vorgeworfen. Heftige Angriffe mussten sich auch die ICMESA gefallen lassen. Die Ein-

wohner machten geltend, dass sie über die Tragweite der Verseuchung zu spät informiert wurden. Die Vorwürfe an die Adresse der ICMESA, und damit auch an die Adresse der Givaudan und der Hoffmann-La Roche, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland, richteten sich gegen die ungenügenden Sicherheitsmaßnahmen, das verspätete Eingreifen, die schlechte Information und das mangelnde Verantwortungsbewusstsein.

Für uns von Belang ist noch, dass auch die offizielle Reaktion der schweizerischen Regierung auf die Giftkatastrophe von Seveso lange auf sich warten liess. Das entsprechende Schreiben wurde dem italienischen Ministerpräsidenten am 19. August 1976 zugestellt und am 23. August 1976 in der Schweiz veröffentlicht. Erinnern wir uns daran, dass der Unfall sich am 10. Juli 1976, also rund 40 Tage zuvor, ereignete. Diese verspätete Reaktion ist um so verwunderlicher, als das Schreiben nichts enthält, was nicht schon Wochen früher geschrieben werden können, und dass das Eidgenössische Gesundheitsamt am 30. Juli 1976 eine Einfuhrsperrre für Lebensmittel aus dem Gefahrengebiet in die Schweiz verfügt hat.

Die Giftwolke von Seveso hat gerade in der Schweiz, dem Mutterland der Hoffmann-La Roche, als Alarmsignal gewirkt und eine Fülle von Fragen aufgeworfen. Es sollte als Anlass dienen, um sich vermehrt auf unmöglich scheinende Industrieunfälle vorzubereiten. So ist es doch verwunderlich, wie das Atomrisiko heute jedermann bewusst ist – hin und wieder hat man den Eindruck, dass es zu sehr bewusst ist –, das sogenannte Produktrisiko und das Chemierisiko dagegen noch stark unterschätzt werden. Dabei haben wir Beispiele solcher Risiken noch und noch; zum Beispiel: die 1000 Contergan-Opfer (missgestaltete Kinder) von 1961 und 1962 in der Bundesrepublik Deutschland und in England sind typische Produkterisiken; ebenso die rund 30 Kinder, die 1971 in Frankreich nach Behandlung mit einem Kinderpuder, der zu viel Hexachlorophen enthieilt, starben. Als Chemierisiko kann angesehen werden die Minamata-Krankheit, die 1956 in Japan ausbrach. Sie stellte eine Vergiftung durch Quecksilber dar, das Eingang in den Nahrungsmittelkreislauf fand. Bis heute wurden über 120 Todesopfer registriert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das in Seveso entwichene Dioxin eine hochgradig giftige Substanz ist, eingeteilt in die Giftklasse I, die bei der Herstellung von Trichlorphenol, einem Zwischenprodukt für Desinfektionsmittel usw., in kleinen Mengen entstehen kann. Sie ist eine Substanz, die normalerweise keine weitere Verwendung findet und deshalb vernichtet werden muss. Es scheint, dass solches Trichlorphenol auch in der Schweiz hergestellt worden ist (auf alle Fälle in den Jahren 1967 und 1968).

Was für Bestimmungen bestehen in der Schweiz, um diese Gefahren zu erfassen? Wir haben das eidgenössische Arbeitgesetz vom 13. März 1964, das den Arbeitgeber verpflichtet, das Leben und die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen und die Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu bewahren. Dann haben wir auch das Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969. Es enthält ebenfalls genaue Vorschriften. Man weiss auch, dass in den meisten Betrieben innerbetriebliche Rettungsorganisationen bestehen. Ist es aber für einen Beamten möglich, die Risiken von chemischen Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsarbeiten zuverlässig abzuschätzen?

Es muss zugegeben werden, dass es nirgends eine absolute Sicherheit gibt und dass menschliches oder technisches Versagen, Naturkatastrophen und Sabotage die besten Sicherheitsvorkehrten zunichte machen können. Trotzdem stellt sich die Frage, ob es nicht auch nötig ist, die bestehenden Sicherheitsvorschriften für die Genehmigung und den Betrieb solcher Produktionsanlagen (in denen hochgiftige Stoffe hergestellt werden, verarbeitet werden oder entstehen können) zu überprüfen. Vor allem scheint es wichtig zu sein, dass die Produktion solcher giftiger Chemikalien erst anlaufen darf, wenn bei Ueberdruck die

giftigen Stoffe nicht wie in Seveso in die Atmosphäre entweichen können, sondern chemisch gebunden und dadurch entgiftet sind. Auch müssen Notmassnahmen für den Katastrophenfall vorgesehen sein. Das wäre z. B. der Einsatz chemischer Mittel, um den Druckanstieg in einer Anlage zu verhindern; durch Abnahmeprüfung oder Probebetrieb muss zudem die Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen nachgewiesen werden. Ich möchte auch daran erinnern, dass der amerikanische Kongress zu Beginn des Monats Oktober ein Gesetz zum Schutze gegen gefährliche Chemikalien erlassen hat, das die Produzenten verpflichtet, inskünftig dem Umweltschutzamt mindestens drei Monate vor der kommerziellen Herstellung einer neuen Substanz Meldung zu erstatten. Das Amt kann Kontrolltests vorschreiben, falls die Zusammensetzung der gemeldeten Chemikalien potentiell gefährlich erscheint, unter Umständen ein gerichtliches Verbot beantragen.

Erlauben Sie mir, auch darauf aufmerksam zu machen, dass auch in bezug auf die Haftpflicht Probleme bestehen. In der Schweiz müssten im Fall von Seveso die Opfer dem Schädiger folgendes nachweisen: den Schaden, soweit er finanziell messbar ist, ein widerrechtliches Verhalten oder Unterlassen und den Kausalzusammenhang. Nur bei Atom-anlagen, Pipelines, elektrischen Leitungen, Motorfahrzeu-gen, Flugzeug- und Eisenbahnunfällen besteht eine reine oder weitgehende Kausalhaftung in der Schweiz. Gerade letzte Woche ist gemeldet worden, dass der Europarat vor kurzem eine Konvention zum Schutze der Konsumenten gegen fehlerhafte Erzeugnisse ausgearbeitet hat. Die Pro-duzenten sind laut dieser Konvention verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, wenn ein von ihnen hergestelltes Produkt schwere körperliche Schäden oder gar den Tod einer oder mehrerer Personen bewirkt. Die Konvention ist von 19 Mitgliederregierungen, darunter der Schweiz, im Prinzip gebilligt und zur Ratifizierung freigegeben worden. Somit sind auch den haftpflichtrechtlichen Fragen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bin der Auffassung, dass es nicht so sein muss, dass die Katastrophe von Seveso einen unvermeidlichen Preis für Wohlstand und Fortschritt der Menschheit darstellt. Wir müssen daher Vorkehren treffen, um menschliches oder technisches Versagen zu vermeiden. In diesem Sinne habe ich meine Intervention vom 20. September 1976 hinterlegt.

Bundesrat Brugger: Die Giftkatastrophe von Seveso hat natürlich den Bundesrat ebenfalls sehr stark beschäftigt, vor allem auch die Departemente, die damit zu tun hatten: das Departement des Innern für Fragen, die die Giftge-setzgebung betreffen, das Politische Departement, was das nachbarschaftliche Verhältnis zu Italien betrifft, und das Volkswirtschaftsdepartement, was die wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen betrifft. Was eigentlich an jenem 10. Juli 1976 im Betrieb ICMESA in Seveso genau passiert ist, weiß man zurzeit noch nicht. Ich möchte ver suchen, einen kurzen Ablauf des Geschehens zu geben, soweit es bekannt ist, und auch auf die Fragen einzugehen versuchen, die der Herr Interpellant gestellt hat, wobei zu sagen wäre, dass ich heute morgen eine sehr um-fassende Antwort auf eine Interpellation, auf zwei Kleine Anfragen und auf ein Postulat im Nationalrat erteilt habe. Das ist schriftlich ausgefertigt worden und steht auch Ihnen zur Verfügung. Ich möchte die Antwort bei Ihnen etwas kürzer halten, weil auch die Fragestellung nicht dieselbe ist wie im Nationalrat.

Bekannt ist im Zusammenhang mit dieser Giftkatastrophe, dass in Seveso Trichlorphenol hergestellt wurde, das eine Komponente für die Fabrikation von Hexachlorophen bildet. Hexachlorophen hat bacterientötende Wirkung und wird u. a. bei der Herstellung von Seife, Körperpuder und anderen kosmetischen Produkten sowie für die Desinfektion in Spitäler und Arztpraxen verwendet. Der Ausgangsstoff Trichlorphenol wird durch alkalische Hydrolyse aus Tetrachlorbenzol gewonnen. Bei dieser Synthese entstehen Spuren von Dioxin (ich verwende die Abkürzung für dieses lange chemische Wort). Es handelt sich dabei um

winzige Mengen (30 Milligramm pro Tonne Trichlorphenol). Um es bei diesen kleinen Mengen, die an sich nicht gefährlich sind, bewenden zu lassen, sollte die Temperatur im Reaktorkessel 170 Grad Celsius nicht überschreiten. Bei der ICMESA entwickelte sich eine sogenannte exotherme Reaktion, d. h., dass im Reaktorgefäß eine Ueberhitzung eintrat, nachdem die Heizung bereits abgestellt war. Dadurch verstärkte sich die unerwünschte Nebenreaktion, und es entstanden weitaus grössere Mengen von Dioxin als bei einer normalen Reaktion. Infolge Ueberdrucks entwich ein Teil des Reaktionsgemisches in Form einer Schwade ins Freie, die sich dann über das Gelände verbreitete.

Der Herr Interpellant hat recht – das Ausmass des Unfalles wurde vorerst unterschätzt, und erst fast zwei Wochen später stand aufgrund von Analysen des Bodens fest, dass Dioxin in Mengen entwichen war, die für die Menschen und Tiere gefährlich waren. Als bei den Menschen Hautschäden auftraten und mehrere Kleintiere umkamen, wurde das engere Gebiet evakuiert, und die Hauptpatienten kamen in die Spitäler. Die akuten Erkrankungen erwiesen sich als relativ harmlos, jedoch steht noch nicht fest – das ist das, was bedrückend ist –, ob nicht Langzeiteffekte eintreten könnten, z. B. verminderte Resistenz gegen Krankheiten, Krebs, Missbildungen oder gar genetische Effekte. Das Gelände in der Umgebung des Betriebes ICMESA ist vorläufig und vermutlich für längere Zeit nicht bewohnbar und kann auch sonst nicht genutzt werden. Mit der Entgiftung des Terrains und der Gebäude wurde inzwischen versuchsweise begonnen. Ein eigentlicher Dekontaminationsplan liegt heute vor und soll verwirklicht werden, jedoch musste zuerst durch zeitraubende Analysen festgestellt werden, wie weit eine Kontamination überhaupt eingetreten war.

Nun wird in diesem Zusammenhang die Frage gestellt: Genügen in unserem Lande die rechtlichen Vorschriften, um in einer ähnlichen Situation einigermaßen gewappnet zu sein? Ich möchte daher jetzt ein paar Ausführungen zur Rechtslage in der Schweiz machen. Dazu ist vorerst einmal zu bemerken, dass wir sogenannte prophylaktische Massnahmen treffen, d. h. Kontrollmassnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Unternehmen gebaut ist. Nach der Betriebsaufnahme werden laufend Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt. Es sind dies die Arbeitsinspektorate des BIGA, es sind dies Inspektoren der kantonalen Arbeitsämter, die im Auftrag handeln, und es sind dies vor allem auch die Inspektoren der SUVA. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Artikel 6 und 8 des Arbeitsgesetzes von 1964, die vorschreiben: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.»

Das ist sozusagen eine Globalvollmacht, die der Gesetzgeber den zuständigen Behörden gibt. Nach schweizerischem Recht ist also der Arbeitgeber verantwortlich für den Schutz seiner Arbeitnehmer und für jenen der Umgebung des Betriebes (Schutz vor Schädigungen). Im Zusammenhang mit Seveso wird nun nach einem wirksameren Umweltschutz gerufen. Soweit es sich um die Umgebung von Industriebetrieben handelt, wird diesem Schutz vor Emissionen oder Immissionen schon heute grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Das ist keine neue Errungenschaft; die Schweiz war wohl eines der ersten Industrieländer, die – schon vor rund 100 Jahren – diesem Umweltschutz, soweit er im Zusammenhang mit einer industriellen Produktion steht, grosse Aufmerksamkeit geschenkt hatten, und zwar früher aufgrund des sogenannten Fabrikgesetzes, heute im Rahmen des Arbeitsgesetzes. Gemäss den heutigen Vorschriften kann also nicht nach Gutdünken gebaut, umgestaltet oder neu eingerichtet werden. Es können auch nicht einfach neue Apparate und Maschinen in

einem Fabrikationsgebäude aufgestellt werden; der Bauherr hat vielmehr die Pläne mit einer detaillierten Beschreibung den zuständigen Behörden vorzulegen, wobei auch Art und Menge gesundheitsschädlicher Stoffe anzugeben sind, die hergestellt, verarbeitet oder verwendet werden sollen. Ist die Anlage fertiggestellt, so prüft die Behörde, ob die Auflagen in der Plangenehmigung befolgt wurden. Erst hernach erhält der Betrieb eine Betriebsbewilligung. Das meine ich mit prophylaktischen Massnahmen, bevor ein Betrieb eine Produktion überhaupt aufnimmt, wobei es selbstverständlich ist, dass bei Betrieben mit gesundheitsgefährdenden Stoffen erhöhte Anforderungen gestellt werden. Dieses Verfahren genügt aber noch nicht, um spätere Betriebsunfälle zu verhindern. Die Betriebe müssen nach der Betriebsaufnahme laufend kontrolliert werden. Die Arbeitsinspektoren und die SUVA-Inspektoren besuchen die Betriebe regelmässig, um zu trollieren, ob der Arbeitgeber die erforderlichen Sicherheitsvorkehrten angeordnet hat und ob diese zweckmässig sind. Wenn die Forschung ein Verfahren für die Fabrikation freigibt, so haben vorher Laborversuche stattgefunden, die die Fabrikationstauglichkeit ergeben haben. Dadurch sollen die Sicherheitsanforderungen dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse angepasst werden. Das ist auch der Grund, weshalb die Reglemente und Vorschriften für die Fabrikationsinspektoren oder Betriebsinspektoren laufend abgeändert, modernisiert und neuen Erkenntnissen angepasst werden. In den schweizerischen chemischen Betrieben wird der Sicherheit sehr grosse Bedeutung beigemessen. Produktivität und Wirtschaftlichkeit haben der Sicherheit gegenüber zurückzutreten. Sämtliche Anlagen, Verfahren und Produkte werden einer Risikoanalyse unterzogen unter Berücksichtigung des jeweils letzten Standes der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse. Ergibt die Prüfung der Risikolage, dass extrem weitgehende Sicherungen nötig wären, so wird in der Regel schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die fabrikmässige Auswertung verzichtet. Wenn die Risiken überhaupt zu gross sind, werden die Pläne nicht genehmigt, was auf ein Verbot dieser Fabrikation hinausläuft. Wir sind da in einem ständigen Spannungsfeld, weil man uns von der Wirtschaft her nicht selten den Vorwurf macht, zu streng zu sein, strenger zu sein als die Behörden in unseren Nachbarländern oder die Behörden in Staaten, die wirtschaftliche Partner oder sogar Konkurrenten sind, so dass auf diese Weise eine Verzerrung der Konkurrenzfähigkeit entstehe.

Wie überall, gibt es auch in der chemischen Industrie natürlich keine absolute Sicherheit. Menschliches und technisches Versagen sind sowenig voraussehbar wie Naturkatastrophen oder Sabotage. Was aber nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft sowie nach den Erfahrungen der Fachleute und Inspektoren zur Vermeidung schädigender Ereignisse getan werden kann, wird bei uns wohl im wesentlichen getan. Wir glauben daher, dass die heute geltenden Vorschriften genügen. Es fehlt nicht an Vorschriften zum Eingreifen. Was in der Regel zu diesen Unfällen führt, ist menschliches Versagen. Der Mensch ist in dieser Beziehung ein merkwürdiges Wesen: Wenn einmal ein paar Jahre oder Jahrzehnte nichts passiert, verfallen Kontrollen und Sicherheitsmassnahmen der Routine, so dass der Mensch es offenbar von Zeit zu Zeit nötig hat, aus dieser Routine wieder aufgeschreckt zu werden, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Wir arbeiten hier nicht isoliert, sondern die Erfahrungen aus Betriebsunfällen in anderen Ländern werden seit Jahren gesammelt und vor allem ausgewertet. Wir sind in dieser Beziehung in einer bevorzugten Lage, weil beim Internationalen Arbeitsamt in Genf ein «Centre industriel d'information de sécurité et d'hygiène du travail» besteht, ein Zentrum, das alle neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, aber auch die Erfahrungen aus solchen Betriebsunfällen sammelt und den Interessenten zur Verfügung stellt. Ich möchte sagen: Das ist wohl personell und technisch

das am besten ausgerüstete Zentrum, das es auf der Welt gibt. Dieser Dienst steht uns zur Verfügung. Wir haben den Vorteil der räumlichen Nähe und des engen persönlichen Kontaktes. Dieser Dienst publiziert laufend die neuesten sachdienlichen Erkenntnisse und erteilt auch Auskünfte an Behörden und Betriebe. Es wäre gänzlich unsinnig, wenn wir auch noch so etwas wie einen eigenen solchen Dienst aufziehen wollten. Das wäre dann doppelt genährt, ganz abgesehen davon, dass wir wohl auch die Mittel nicht aufbrächten, die einer solchen spezialisierten internationalen Organisation zur Verfügung stehen. Auch den Betrieben wird empfohlen, diese äusserst wertvolle Dokumentation zu benützen. In der Bundesverwaltung wird sie von allen Stellen, die sich mit Fragen der Arbeitssicherheit befassen, regelmässig konsultiert.

Wir haben aber noch ein zweites Privileg. Ich meine den Umstand, dass wir in unserem Lande über ein bestens ausgebautes modernes toxikologisches Institut verfügen, das an der Universität Zürich entstanden ist und das heute von der Universität Zürich und von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich getragen wird. Auch die Dienste dieses toxikologischen Institutes stehen uns zur Verfügung. Es ist ein Dienst, der rund um die Uhr arbeitet, also Tag und Nacht bereit steht. – Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir sind rechtlich, aber auch technisch, forschungsmässig und informationsmässig sehr gut ausgerüstet, so dass wir nicht glauben, dass hier neue Aufwendungen notwendig sind. Nicht ausgerüstet sind wir gegenüber der menschlichen Laxheit, gegenüber dem Versagen des Menschen, das immer dann auftritt, wenn die Routine in eine Tätigkeit Einzug hält.

Zur Frage der Wiedergutmachung, die auch Sie angezogen haben: Das Arbeitsgesetz setzt die Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer in eindeutiger Art und Weise fest. Verletzt der Arbeitgeber seine Pflichten, so macht er sich ganz einfach strafbar. Daneben besteht die zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus unerlaubter Handlung. Für den Inhaber eines industriellen oder gewerblichen Betriebes besteht die besondere «Haftung des Geschäftsherrn» – das ist der legislatorische Ausdruck – für Schäden, die seine Arbeitnehmer in Ausübung betrieblicher Verrichtungen Aussenstehenden gegenüber verursachen. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, bei der nicht darauf abgestellt wird, ob ein Verschulden vorliegt. Es versteht sich von selbst, dass die Arbeitgeber zur Abdeckung ihrer Haftung Versicherungen abzuschliessen pflegen. Diese Versicherungen sind vor allem Usanz in der chemischen Industrie, bei Grossbetrieben; sie sind weniger gebräuchlich in Klein- und Mittelbetrieben und wohl am wenigsten in gewerblichen Betrieben. Denn ein Obligatorium zum Abschluss derartiger Haftpflichtversicherungen besteht nicht. Im Falle Seveso hat sich die Schweizer Chemiegruppe Hoffmann-La Roche-Givaudan bereit erklärt, für die materiellen Schäden aufzukommen. Dabei wird allerdings nicht (auch von den italienischen Behörden nicht), wie der Herr Interpellant sagte – er hat wohl diese Zahlen den Zeitungen entnommen –, von Schäden von Hunderten von Millionen gesprochen, sondern von Dutzenden von Millionen. Die Firma Hoffmann-La Roche-Givaudan hat, wie Sie das selber auch ausgeführt haben, versuchsweise mit der Entgiftung der Häuser und des Terrains begonnen. Das alles braucht sehr viel Zeit. Ein Entgiftungsplan liegt heute vor, wobei das Wetter allerdings ungünstig ist, weil die erprobte Versprühung einer Olivenölmischung zusätzlich der Sonneneinstrahlung bedarf, um wirksam zu sein. Ein direktes Gegengift zu Dioxin gibt es nicht, und leider baut sich dieses Gift sehr langsam ab, wie Sie auch erwähnt haben. Ausser der geplanten Entgiftung von Häusern und Terrain hat die Chemiegruppe Hoffmann-La Roche-Givaudan als ersten Schritt zur Schadendekung einen Hilfsfonds mit einem Dotationskapital von rund 30 Millionen Schweizerfranken bereitgestellt. Es ist anzunehmen, dass die materiellen Schäden in Seveso und Umgebung von der Firma voll gedeckt

werden. Sie konnten vor wenigen Tagen in den Zeitungen lesen, dass kürzlich 6 Millionen Franken als erste Rate ausbezahlt worden sind, vor allem auch zur Sicherstellung der Entlohnung jener Arbeitskräfte, die infolge dieser Katastrophe ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Zur Frage noch der Hilfeleistung unseres Landes: Die Schweiz ist meistens bereit zu helfen, wenn eine Katastrophe eintritt. Dabei kann es sich, ganz allgemein gesagt, keineswegs um die Uebernahme eines Teils der Verantwortung oder gar um die Anerkennung einer Ersatzpflicht handeln; vielmehr handelt es sich um eine Geste der Freundschaft, der Solidarität und des Mitgefühls für die heimgesuchte Nachbarbevölkerung. In diesem Sinne hat der Bundesrat Anfang September eine Delegation unter der Leitung von Frau Minister Pometta nach Mailand gesandt, um dort mit den Regionalbehörden die Möglichkeiten der Hilfeleistung abzuklären. Dabei zeigte es sich, dass Hilfe auf drei Gebieten erwünscht ist: Bei den sozialen Massnahmen zugunsten der Gemeinden, bei den wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Erfassung des Vergiftungsgrades und zur Durchführung der Dekontamination und drittens bei der Förderung der wirtschaftlichen Produktion in den betreffenden Gebieten der Region Brianza, also um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen. Als Soforthilfe wird gegenwärtig in Seveso ein Gebäude aus vorgefertigten Elementen errichtet, in dem noch vor Jahresende zwei Kindergärten eingerichtet werden können. In wissenschaftlich-technischer Hinsicht ist eine Arbeitsgruppe des Bundes gebildet worden, die sowohl mit der Chemiegruppe einerseits als auch mit den italienischen Regionalbehörden Kontakte hergestellt hat, um bei der Lösung der erwähnten technischen Probleme mitzuwirken. Die Gespräche gehen weiter. Der Bundesrat ist durchaus bereit, weitere Hilfeleistungen zu unternehmen, sofern solche sich als notwendig erweisen und auch als sinnvoll erscheinen.

Nun zu den einzelnen Fragen des Herrn Interpellanten, zu denen ich mich jetzt wohl kurz fassen kann. Die Frage 1 möchte ich aufteilen.

Zur ersten Hälfte: Die Vorkehrungen zur Verhinderung der Entweichung von giftigen Stoffen sind je nach der Art der Stoffe und des Verfahrens gänzlich verschieden. Sie können weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung abschliessend umschrieben werden. Im Einzelfall werden die konkreten Massnahmen durch die Arbeitsinspektorate im Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren vorgeschrieben, soweit sie nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Leitmotiv ist dabei die Sicherheit der im Betrieb arbeitenden Menschen und die Sicherheit der Umgebung. Die Verantwortung für den Betrieb und für die sichere Handhabung von giftigen Stoffen liegt aber grundsätzlich bei der Industrie und kann und soll ihr auch nicht abgenommen werden. In diesem Zusammenhang -- das entnehme ich Ihrer mündlichen Ausführung -- stellt sich natürlich die Frage, ob diese Kontrollen durch die Organe des BIGA, der SUVA und allenfalls der kantonalen Arbeitsämter genügend wirksam durchgeführt werden können. Wir haben auch diese Frage untersucht. Die Schweiz ist, was die Hauptinspektoren betrifft -- das sind diejenigen des BIGA --, in vier Inspektoratskreise aufgeteilt: den Kreis Lausanne mit einem Bestand von 8 Leuten, Aarau mit einem Bestand von 10 Leuten, Zürich mit einem solchen von 10 Leuten und St. Gallen mit einem Bestand von 8 Leuten. Es handelt sich bei diesen Inspektoren ausnahmslos um Hochschul- oder Technikums-Absolventen der verschiedenen Sektoren, wie Chemiker, Techniker, Maschineningenieure, Biologen usw. Wir glauben, feststellen zu dürfen, dass diese Bestände in der heutigen Situation genügen, um eine effiziente Kontrolle durchzuführen, um so mehr, als diese Kontrollen noch ergänzt werden durch diejenigen der SUVA und allenfalls auch noch durch kantonale Beamte. Diese Bestände dürften deswegen genügen, weil ja wegen des Rückgangs der

Investitionstätigkeit im privaten Sektor bei den gewerblich-industriellen Investitionen (Fabrikerrweiterungen, -erneuerungen, Neubauten) ein gewaltiger Rückgang -- leider -- festzustellen ist, so dass das Personal dieser Inspektionskreise viel weniger als früher mit der Prüfung von Planvorlagen für Neu- und Umbauten beschäftigt ist und heute vermehrt für die laufende Kontrolle der Betriebe eingesetzt werden kann. Ich bin froh, dass wir heute diese Situation haben, um so eher, als eine Inspektionsgruppe Ihrer Geschäftsprüfungskommission vor kurzer Zeit glaubte feststellen zu können, dass diese Arbeitsinspektorate überdorrt seien. Gerade im Zusammenhang mit Ihrer Interpellation möchte ich mit letzter Deutlichkeit sagen: Wenn wir unsere Kontrollfunktion gerecht und richtig ausführen wollen, dann werden wir dieses Personal dringend benötigen.

Zum zweiten Teil Ihrer ersten Frage: Sie fragen, ob auch Sicherheitsvorkehren im Falle einer Katastrophe getroffen oder vorbereitet worden seien. Da möchte ich Ihnen antworten, dass die Betriebe der chemischen Industrie über eigene Sicherheitsdienste verfügen. Diese erstellen auch Katastrophenpläne für den Fall von Betriebsunfällen, die über den Bereich des engen Betriebes hinausgehen. Solche Pläne werden im Einvernehmen mit den Ortsbehörden erstellt und durchexerziert. Es handelt sich dabei um eine Zusammenwirkung aufgrund von kantonalen und kommunalen Vorschriften über die Gesundheits- und die Feuerpolizei. Besonders gut ausgebaut sind diese prophylaktischen Massnahmen natürlich dort, wo die Chemie besonders konzentriert ist: im Raum Basel.

Zu Ihrer zweiten Frage: Natürlich gibt es im menschlichen Leben -- ich muss das einfach wiederholen -- keine absolute Sicherheit. Was aber nach dem Stande der Technik und der Wissenschaft sowie nach den Erfahrungen der Fachleute und Inspektoren zur Vermeidung schädigender Ereignisse getan werden kann, das möchten wir auch tun. Ich möchte Ihnen ohne weiteres zugestehen, dass natürlich die Katastrophe von Seveso auch uns aufgescheucht hat und dass wir aufgrund dieser italienischen Erfahrungen natürlich unser Sicherheitsdispositiv und die Tätigkeit unserer Arbeitsinspektoren auch überprüft haben -- eben weil man in einen gewissen Trott hineinkommt, wenn lange Zeit nichts passiert. Bei uns ist tatsächlich seit langer Zeit nichts mehr passiert. Aber wir haben hiezu die Möglichkeiten; ich möchte noch einmal sagen: Die geltenden Vorschriften genügen, und sie werden laufend in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft der Entwicklung und neuen Erkenntnissen angepasst. -- Hier ist noch eine Feststellung zu machen: Vor kurzer Zeit ist das neue Giftgesetz in Kraft gesetzt worden. Dieses Giftgesetz gibt zusätzliche Einwirkungsmöglichkeiten der Kontrollbehörden und der öffentlichen Hand.

Zu Ihrer dritten Frage wegen der Hilfestellung für Seveso: Hiezu möchte ich sagen, dass das, was wir jetzt gemacht haben, wesentlich zur Entspannung im Verhältnis Schweiz/Italien, beigetragen hat. Wir können feststellen, dass die italienischen Behörden mit Genugtuung von der Hilfsbereitschaft der Schweiz Kenntnis genommen haben. Aber die Deckung der materiellen Schäden ist nicht Sache der Schweiz als Staat, sondern sie obliegt dem Verursacher. Wie ich Ihnen bereits gesagt habe, ist die Gruppe Hoffmann-La Roche-Givaudan bereit, diese Schäden zu decken. Sie hat das nicht einfach als Deklamation herausgegeben, sondern sie hat diesen Fonds von vorläufig 30 Millionen Franken bereits geäufnet. Ob diese Summe genügt oder ob noch weitere Mittel notwendig sein werden, das weiß heute noch niemand.

Zusammenfassend: Wir glauben, dass wir in der Schweiz die Massnahmen treffen und getroffen haben und weiter ausbauen, um das Menschenmögliche vorzukehren, um solche Unfälle nicht nur zu verhindern, sondern allenfalls auch die Wirkungen und die Konsequenzen, die negativen Folgen, möglichst klein zu halten.

Der Bundesrat ist bereit, diese Vorkehren laufend zu überprüfen, sie neuesten Erkenntnissen anzupassen; zweitens

ist der Bundesrat bereit, seine Hilfe dieser italienischen Region gegenüber fortzuführen, sofern dies notwendig ist. Das können wir heute auch noch nicht abschätzen. Drittens glaube ich, feststellen zu können, dass die betroffene Firma bereit ist, die entstandenen Schäden in vollem Umfang und im Sinne der Kausalhaftung abzudecken. Mehr kann man nicht tun, zu unserem Leidwesen; das, was passiert ist, kann man nicht mehr zu 100 Prozent rückgängig machen.

Ein letzter Satz noch: Tatsächlich wurde in den Jahren 1967/68 dieser Stoff auch in der Schweiz hergestellt im Rahmen eines Experimentes und im Rahmen einer Versuchsproduktion. Die Produktion und die Experimente wurden dann eingestellt. Heute entsteht in der Schweiz kein Dioxin, und es besteht auch nicht die Absicht, in Zukunft dieses Produkt oder Erzeugnisse, die Dioxin als Abfallprodukte mit sich bringen, herzustellen. Ich möchte das sagen, um alle Zweifel und Irrtümer in dieser Beziehung auszuräumen.

Guntern: Ich bin von der Antwort befriedigt und glaube, dass auch die breite Öffentlichkeit, die sich mit diesem Problem doch eingehend befasst hat, dies sein kann. Ich danke Herrn Bundesrat Brugger.

11.958

Schwangerschaftsabbruch. Bundesgesetz Avortement. Loi

Siehe Jahrgang 1975, Seite 1404
Voir annnée 1975, page 404

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1975
Décision du Conseil national du 2 octobre 1975

Differenzen – Divergences

Art. 4

Antrag der Kommission

Ziff. 1

Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er ausgeführt wird, um eine ernste, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden. (Rest des Absatzes streichen)

Die Gefahr für die Gesundheit ist ernst, wenn die Austragung der Schwangerschaft oder die infolge der Geburt des Kindes zu erwartenden Lebensverhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer schweren und langdauernden Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit der Schwangeren führen würden. Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung fallen auch schwere, nicht anders abwendbare soziale Notlagen in Betracht.

Ziff. 1bis

Weitere Voraussetzungen für die Straflosigkeit sind:

- a. Es muss ein zustimmendes ärztliches Gutachten eingeholt werden; der begutachtende Arzt ist berechtigt, nötigenfalls zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Personen beizuziehen.
- b. Die Schwangere muss dem Eingriff schriftlich zustimmen; ist sie nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c. Der Eingriff muss durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt unter klinischen oder medizinisch gleichwertigen Bedingungen ausgeführt werden.

d. Die Schwangere muss Schweizerin sein oder in der Schweiz Wohnsitz haben oder sich seit wenigstens drei Monaten dort aufzuhalten.

Ziff. 2 bis 4

Streichen

Antrag Dillier

Ziff. 1bis

Weitere Voraussetzungen für die Straflosigkeit sind:

- a. Der Eingriff muss ... (nach Buchstabe c des Kommissionsantrages).
- b. Er hat ein zustimmendes ärztliches Gutachten einzuholen. Der begutachtende Arzt ist berechtigt, nötigenfalls zur weiteren Abklärung des Sachverhalts geeignete Personen beizuziehen.
- c. Die Schwangere muss ... (nach Buchstabe b des Kommissionsantrages).
- d.

Art. 4

Ch. 1

L'interruption de la grossesse n'est pas punissable lorsqu'elle a été exécutée en vue d'éviter un danger sérieux et impossible à détourner autrement pour la vie ou la santé de la personne enceinte. (Biffer le reste de l'alinéa)

Le danger pour la santé est réputé sérieux lorsque la continuation de la grossesse jusqu'à son terme ou les conditions de vie que pourrait entraîner la naissance de l'enfant provoqueraient avec une grande vraisemblance une atteinte grave et de longue durée à la santé physique, mentale ou psychique de la personne enceinte. Pour apprécier l'atteinte à la santé, on prend aussi en considération les cas de profonde détresse sociale qu'on ne peut éviter autrement.

Ch. 1bis

Pour que l'intervention ne soit pas punissable les conditions supplémentaires suivantes doivent être remplies:

- a. Un avis médical conforme doit être obtenu; s'il s'avère nécessaire de préciser les faits, le médecin qui délivre l'avis conforme peut faire appel à des personnes qualifiées.
- b. Le consentement écrit de la personne enceinte doit être requis; si elle est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal doit être requis.
- c. L'intervention doit être pratiquée en milieu hospitalier ou dans des conditions médicalement équivalentes par un médecin diplômé et autorisé à pratiquer sa profession en Suisse.
- d. La personne enceinte doit être Suisse ou avoir son domicile en Suisse ou y résider depuis trois mois au moins.

Ch. 2 à 4

Biffer

Proposition Dillier

Ch. 1bis

Pour que l'intervention ...

- a. L'intervention doit être pratiquée... (selon let. c de la proposition de la commission).
- b. Le médecin opérant doit requérir un avis médical conforme. S'il s'avère nécessaire de préciser encore les faits, le médecin qui délivre l'avis conforme peut faire appel à des personnes qualifiées.
- c. Le consentement écrit... (selon let. b de la proposition de la commission)
- d.

Andermatt, Berichterstatter: Die erste Differenz besteht in Artikel 4. Dieser Artikel wurde von Ihrer Kommission neu

Interpellation Guntern. Katastrophe von Seveso

Interpellation Guntern. Catastrophe de Seveso

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.429
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1976 - 15:00
Date	
Data	
Seite	658-663
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 433